

UVZ Nr. _____ /2025

ec

vom 10. Juli 2025



Gesellschafterversammlung

Verhandelt am zehnten Juli zweitausendfünfundzwanzig
- 10. Juli 2025 -.

Vor mir,

**Dr. Frank Buchhold LL.M. Eur.,
Notar mit dem Amtssitz in Kusel,**

erschieden in meinen Amtsräumen in 66869 Kusel, Trierer Straße 65:

1. der **Landkreis Kusel**

(Postanschrift: Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel)

hier vertreten durch den Landrat,

Herrn Otto Rubly, geb. am 26.03.1957,

dienstansässig Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51 in 66869
Kusel, und

2. die **Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan**

(Postanschrift: Marktplatz 1, 66869 Kusel),

hier vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Stefan Spitzer, geb. am 02.03.1959,

dienstansässig Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Markt-
platz 1 in 66869 Kusel.

Die Herren Rubly und Spitzer sind mir, Notar, von Person bekannt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäß was folgt:

I.
Vorbemerkungen

Der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind nach ihren Angaben die alleinigen Gesellschafter der

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

mit dem Sitz in Kusel.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRB 30489.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000, -- €, das voll eingezahlt ist.

Sie hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht unmittelbar oder mittelbar an grundbesitzhaltenden Gesellschaften beteiligt.

Die Gesellschaft wurde mit Urkunde URNr. 475/2008 vom 17. April 2008 des Notars Martin Naumann gegründet.

Bisher wurden keine Satzungsänderungen beschlossen.

Es ist amtsbekannt und offenkundig, dass die „*Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan*“ die Rechtsnachfolgerin der Gesellschafterin, der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel ist.

II.
Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Formen und Fristen halten die alleinigen Gesellschafter, der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, eine Gesellschafterversammlung der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH mit dem Sitz in Kusel ab und beschließen einstimmig, was folgt:

Präambel

1. Die Präambel zum Gesellschaftsvertrag wird dahingehend geändert:

Der Halbsatz „und über die neue Kombination des Bades mit einer Einrichtung der medizinischen ambulanten Rehabilitation langfristig

die Konkurrenzfähigkeit des Westpfalzkrankenhauses Standort II Kusel zu sichern“ entfällt.

Der Satz „Die Gesellschafter beabsichtigen darüber hinaus mit der Erschließung zusätzlicher Zielgruppen, einer verbesserten Energiebilanz und der Ausnutzung der Synergieeffekte zwischen beiden Betriebsbereichen eine deutliche Senkung des jährlichen Betriebsdefizits des Bade- und Freizeitparks zu erreichen“

wird geändert in:

„Die Gesellschafter streben darüber hinaus einen dauerhaften Erhalt des Bades in technischer als auch wirtschaftlicher Sicht an. Durch eine Sanierung der Bausubstanz und Überholung der technischen Ausstattung soll die Energiebilanz deutlich optimiert werden. Das Sanierungsintervall soll auf diese Art zudem stark verlängert werden.“

Somit erhält die Präambel den folgenden Wortlaut:

„Präambel

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen.

Die Gesellschafter streben darüber hinaus einen dauerhaften Erhalt des Bades in technischer als auch wirtschaftlicher Sicht an. Durch eine Sanierung der Bausubstanz und Überholung der technischen Ausstattung soll die Energiebilanz deutlich optimiert werden. Das Sanierungsintervall soll auf diese Art zudem stark verlängert werden.“

2.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Im Absatz 1 entfällt der Satz „sowie Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereiches.“

Somit erhält der § 2 folgenden Wortlaut:

„§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. *Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung sowie der Betrieb des Hallen und Freibades in Kusel.*
2. *Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu dienen.“*

3.

§ 9

Aufsichtsrat

Im Abs. 1 b wird das Wort „Kusel“ in „Kusel-Altenglan“ geändert
Im Abs. 1 entfallen die Buchstaben e) und f) gänzlich

Absatz 2 wurde geändert in: **„Die Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1c) beginnt mit dem Tag, an dem das zuletzt entscheidende Gremium – entweder der Kreistag oder der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan – seine Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt hat.“**

Somit erhält der § 9 folgenden Wortlaut:

„§ 9

Aufsichtsrat

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus*
 - a) *dem Landrat des Kreises Kusel,*
 - b) *dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan,*
 - c) *16 weiteren Mitgliedern, von denen acht seitens des Landkreises und acht seitens der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden,*
 - d) *zwei Personalvertretern mit beratender Stimme.*
2. *Die Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1c) beginnt mit dem Tag, an dem das zuletzt entscheidende Gremium – entweder der Kreistag oder der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan – seine Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt hat.“*

4.

§ 11

Sitzung und Beschlussfähigkeit

In Abs. 3 (Zeile 1 und 2) werden die Wörter „**oder digital**“ eingeführt.

Der § 11 erhält somit folgenden Wortlaut:

„§ 11

Sitzung und Beschlussfähigkeit

- 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.*
- 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.*
- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder digital unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
- 4. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3, S. 2 und 3 der GemO, sowie § 27 Abs. 2 und 3 der LKO gelten entsprechend.*
- 5. Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmen der Gesellschafter können gem. §§ 88 Abs. 2, 3 GemO, 57 LKO nur einheitlich abgegeben werden.*
- 6. § 8 gilt entsprechend.“*

5.

§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

Im § 11 Abs. 1 wurde das Wort „große“ in „kleine“ geändert.

Der § erhält somit folgenden Wortlaut:

„§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs.4 GemO zu.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entspr. § 90 GemO öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.

3. Den Gesellschaftern, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

4. Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.“

6. Die Satzung der Gesellschaft wird um einen neuen § 17 erweitert. Der bisherige § 17 (Schlussbestimmungen) der Satzung ist künftig - inhaltlich unverändert - § 18 der Satzung.

Der neu eingefügte § 17 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 17

Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

1. Wirtschaftsplan und Finanzplan

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaft Führung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr und die Finanzplanung des Unternehmens sind der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unverzüglich nach deren Aufstellung zu übersenden.

Der Wirtschaftsplan wird durch die Geschäftsführung erstellt. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass über ihn vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Beschluss gefasst kann.

2. Entsprechende Geltung bestimmter Vorschriften des KAG

Gemäß den Vorgaben des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GemO Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen der § 8 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 und 3 des KAG auf das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen entsprechend anzuwenden.

3. Einräumung eines überörtlichen Prüfungsrechts

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §§ 110 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz berechtigt.“

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

III.

Vollzugsvollmacht

Die Beteiligten erteilen den jeweiligen Angestellten der Notarstelle Kusel, insbesondere Frau Gina Becker, Frau Bettina Arnold und Frau Clarissa Brass, alle kanzleiansässig in 66869 Kusel, Trierer Straße 65, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, und zwar jedem Angestellten für sich allein, alle Erklärungen abzugeben, die für den ordnungsgemäßen Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind oder nach ihrem Ermessen als sachdienlich erscheinen.

IV.
Hinweise

Die Beteiligten wurden auf Folgendes hingewiesen:

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.

V.
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH.

VI.
Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung und die Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift.

Für das Registergericht ist eine elektronische beglaubigte Abschrift zu fertigen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: